

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – VelaLabs GmbH

1. ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die VelaLabs GmbH (im Folgenden VelaLabs), ein Mitglied der Tentamus Group GmbH.

1.2 Die AGB gelten ausschließlich. Wir erkennen Bedingungen des Auftraggebers, die unseren AGB widersprechen oder von ihnen abweichen, sowie Bedingungen des Auftraggebers, die in diesen AGB nicht geregelt sind, nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von Bedingungen des Auftraggebers, die unseren AGB widersprechen oder von ihnen abweichen oder in unseren AGB nicht geregelt sind, Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringen oder wenn der Auftraggeber in seinen Anfragen oder Bestellungen auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

1.3 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und VelaLabs zum Zwecke der Durchführung eines Vertrages getroffen werden, werden schriftlich in einem Vertrag und in diesen gemeinsam geltenden AGB festgehalten.

1.4 Diese AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (*Unternehmensgesetzbuch – UGB*).

1.5 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch für Zusatz- und Folgeaufträge.

1.6 Diese AGB gelten auch ohne gesondert abgeschlossenen schriftlichen Vertrag, sofern der Auftraggeber Leistungen von VelaLabs angefordert oder von VelaLabs in irgendeiner Form abgegebene Angebote, Offerten oder Ergebnisse angenommen hat. In solchen Fällen gilt die Anforderung bzw. Annahme des Auftraggebers als schlüssiger Nachweis der Zustimmung zu diesen AGB.

2. LEISTUNGSUMFANG – LEISTUNGSERBRINGUNG – SUBUNTERNEHMER

2.1 Wir analysieren und/oder beurteilen Unternehmen, Produkte oder sonstige Leistungen von Herstellern, Vertreibern und/oder anderen Dienstleistern (nachfolgend gemeinsam „Auftraggeber“) auf Grundlage nationaler oder internationaler Regeln und Methoden. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, erbringen wir unsere Leistungen als Dienstleistung und schulden keinen bestimmten Erfolg.

2.2 Die vereinbarten Leistungen werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Vorschriften erbracht.

2.3 Wir sind berechtigt, die Methode und/oder die Art der Leistungserbringung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, (a) sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist und (b) sofern nicht zwingende Vorschriften eine bestimmte Methode und/oder Art der Leistungserbringung vorschreiben.

2.4 Leistungen werden im vereinbarten GxP-Rahmen erbracht; Methodendurchführung und Berichtsformate werden beim Projekt-Kickoff bestätigt. Jede Änderung von Umfang, Methode, Zeitplänen oder Liefergegenständen über das vereinbarte Angebot hinaus, stellt entweder eine Scope Change oder Additional Work dar und unterliegt Abschnitt 12.

2.5 Jeder Auftrag bezieht sich ausschließlich auf definierte Proben oder Prüfmaterialien, die vom Auftraggeber bereitgestellt oder von uns entnommen werden (nachfolgend „Leistung“), wobei die Leistungen mit Ausstellung des entsprechenden schriftlichen Prüfberichts als abgeschlossen gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Prüfberichte spiegeln ausschließlich analytische Ergebnisse und die fachliche Bewertung der eingereichten Proben und Prüfmaterialien wider und stellen keine Aussagen über gesamte Produktionschargen oder Systeme dar.

2.6 Wir sind berechtigt, verbundene Unternehmen oder qualifizierte Subunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erbringung der Leistungen einzuschalten. Subunternehmer werden nach Qualifikation, Kompetenz und – soweit anwendbar – nach GxP-Compliance-Anforderungen ausgewählt. Ein etwaiger Widerspruch gegen diesen Punkt ist zum Zeitpunkt der Beauftragung schriftlich vorzubringen.

2.7 Eingehende Proben werden bis zu ihrer formalen Annahme und Freigabe durch VelaLabs an unserem Standort vollständig in der Verantwortung und auf Kosten des Auftraggebers (einschließlich sämtlicher Risiken des Verlusts oder der Beschädigung während des Transports – DDP/DAP) behandelt. Von VelaLabs organisierte Sendungen werden zu den tatsächlichen Kosten zuzüglich einer 10%igen Bearbeitungsgebühr verrechnet. Auftraggeber müssen für alle eingereichten Proben das VelaLabs-Formular zur Einreichung von Prüfmaterial ausfüllen; die dort angegebenen Informationen werden für die Methodendurchführung und Berichterstattung verwendet. Fehlende oder falsche Informationen oder Anweisungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. ANGEBOTE – VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Unsere Angebote sind maximal 20 Tage gültig und stehen bis zu ihrer Annahme stets unter Änderungsvorbehalt, sofern nicht anders angegeben.

3.2 An uns gerichtete Bestellungen sind verbindlich.

3.3 In Ermangelung einer unterzeichneten Vereinbarung (z.B. Sales Order, Purchase Order oder sonstige) gilt der Eingang von Proben oder Prüfmaterialien als Bestellung, die ausschließlich diesen AGB unterliegt. VelaLabs behält sich das Recht vor, solche Bestellungen abzulehnen oder zu ändern, wenn nach angemessener Einschätzung die bereitgestellten Proben oder Informationen unvollständig, unzutreffend oder für die angeforderten Leistungen ungeeignet sind.

3.4 Projekte beginnen mit Annahme des Angebots (Unterschrift oder Purchase Order, je nachdem) und der Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Informationen und Materialien.

4. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES AUFTRAGGEBERS ZUR MITWIRKUNG UND ZUSAMMENARBEIT

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderliche Mitwirkung und Zusammenarbeit unverzüglich, unentgeltlich, vollständig und korrekt zu erbringen. Insbesondere ist der Auftraggeber – jeweils gemäß den vorstehend paraphrasierten Richtlinien – verpflichtet:

- die erforderlichen Informationen, Aufzeichnungen, Dokumentationen und Daten bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere genaue Sicherheits-/Gefahreninformationen für alle eingereichten Proben.
- unseren Mitarbeitern, Auditoren und Beauftragten Einsicht in die erforderlichen Informationen, Aufzeichnungen, Dokumentationen und Daten zu gewähren oder zu verschaffen sowie Zugang zu den Waren, Geschäftsräumen, Gebäuden, Anlagen, Transportmitteln oder sonstigen organisatorischen Einheiten des Auftraggebers zu ermöglichen.
- die für die Ausführung des Auftrags benötigten Spezialinstrumente bereitzustellen.
- sichere Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiter, Auditoren und Beauftragten sicherzustellen, sofern diese in den Einflussbereich des Auftraggebers fallen.
- sicherzustellen, dass Hindernisse und Unterbrechungen unserer Leistungen vermieden oder behoben werden.

4.2 Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Ansprechpartner, die unsere Mitarbeiter, Auditoren und Beauftragten bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unterstützen und als Kontaktstelle zum Auftraggeber fungieren.

4.3 Gemäß § 377 UGB ist der Auftraggeber verpflichtet, VelaLabs etwaige Mängel unserer Leistungen unverzüglich nach Erbringung der Leistungen schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel hat der Auftraggeber VelaLabs unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

4.4 Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, sämtliche Lizenzen, Genehmigungen, Zustimmungen und sonstigen Rechte einzuholen, aufrechtzuerhalten und auf Verlangen bereitzustellen, die VelaLabs für sämtliche vom Auftraggeber bereitgestellten oder zur Verwendung im Zusammenhang mit den angeforderten Analysen und/oder Berichten vorgesehenen Zellen, biologischen Materialien, Substanzen, Proben, Datensätze, Software, Datenbanken oder sonstigen Materialien Dritter benötigt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass eine solche Verwendung keine Rechte Dritter verletzt, und hält VelaLabs von sämtlichen Ansprüchen, Verlusten oder Haftungen schadlos, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Sind kritische Materialien bei qualifizierten Lieferanten nicht verfügbar, können gleichwertige qualifizierte Materialien verwendet werden; es kann eine Qualifikationsdokumentation des Auftraggebers angefordert werden, oder eine Lieferantenqualifizierung kann als kostenpflichtige Leistung durchgeführt werden. Vorstehendes gilt zusätzlich zu den allgemeinen Verpflichtungen des Auftraggebers, für die Rechtklärung sämtlicher an VelaLabs gelieferten Materialien Dritter zu sorgen.

5. FRISTEN, TERMINE – HÖHERE GEWALT

5.1 Die vereinbarten Fristen und Termine für erbrachte Leistungen beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfangs gemäß unseren Ausschreibungs-/Angebotsspezifikationen.

5.2 Wurden Fristen und Termine als verbindlich vereinbart, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber sämtliche Mitwirkungs- und Kooperationspflichten rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3 Gerät der Auftraggeber in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungs- und Kooperationspflichten schuldhaft, sind wir berechtigt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

5.4 Ist die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins durch VelaLabs auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen, d.h. auf ein unvorhersehbares Ereignis, auf das wir keinen Einfluss haben und für das wir nicht verantwortlich sind (z.B. behördliche Maßnahmen und Verfügungen (unabhängig davon, ob diese wirksam sind oder nicht), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige

Naturkatastrophen, Mobilmachungen, Kriege, Aufstände, Arbeitskämpfe einschließlich Streiks und Aussperrungen, Störungen in der Lieferkette, Pandemien sowie Nichtverfügbarkeit von für den Laborbetrieb erforderlichen Materialien), werden die vereinbarten Fristen und Termine um die durch die Verzögerung verursachten Ereignisse verlängert oder aufgehoben, sofern nachgewiesen werden kann, dass diese Hindernisse für unsere Leistungserbringung nicht nur unerheblich sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände während eines Verzugs eintreten. Jede Partei ist berechtigt, die andere Partei zur Kündigung eines Vertrages mit sofortiger Wirkung aufzufordern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt für einen Zeitraum von 90 Tagen oder länger andauert.

6. ABRECHNUNG – VERGÜTUNG – FÄLLIGKEIT – AUFRECHNUNG – VERSCHLECHTERUNG DER VERMÖGENSLAGE

6.1 Ist die Art der Vergütung (z.B. Zeitaufwand, Tagessätze, Pauschale etc.) bei Vertragsschluss nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach der in unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste vorgesehenen Vergütungsart. Ist bei Vertragsschluss kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung zu den in unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste festgelegten Preisen.

6.2 Anzahlung / Slot Deposit. Eine Anzahlung in Höhe von 20% des operativen Auftragswerts (ohne Materialien) wird zu Projektbeginn in Rechnung gestellt und ist im Falle einer Projektbeendigung nicht erstattungsfähig. Dies gilt auch für Teilkündigungen oder Umfangsreduzierungen, die den Gesamtprojektwert beeinflussen können.

6.3 Sämtliche Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung zur Zahlung in voller Höhe fällig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

6.4 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in der Rechnung am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen.

6.5 Die Aufrechnung gegen Forderungen von VelaLabs mit Gegenforderungen jeglicher Art ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 UGB auszuüben.

6.6 VelaLabs behält sich das Recht vor, die Erbringung von Leistungen auszusetzen und Prüfergebnisse/-berichte zurückzuhalten, sofern eine vom Auftraggeber fällige Zahlung über den vereinbarten Zahlungstermin hinaus ausständig bleibt. Auf alle überfälligen Beträge fallen Zinsen in Höhe von 9,2% p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank an, berechnet ab Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen vollständigen Zahlung.

7. PRÜFBERICHTE

7.1 Sämtliche Urheberrechte an den im Rahmen der für den Auftraggeber erbrachten Leistungen von VelaLabs erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen, Präsentationen etc. (Analyseberichte, GxP-Pläne und GxP-Berichte, Zertifikate, nachfolgend gemeinsam „Prüfberichte“) verbleiben bei VelaLabs.

7.2 Hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Herausgabe der Prüfberichte, darf er diese Prüfberichte nur zu dem Zweck verwenden, für den sie nach den Vereinbarungen bestimmt sind. Der Auftraggeber darf sie in keiner Weise verändern. Die vollständige oder teilweise Veröffentlichung einschließlich behördlicher/regulatorischer Einreichungen bei Drittstellen der Prüfberichte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7.3 Besteht im jeweiligen Vertrag eine entsprechende Verpflichtung, werden wir Proben/Prüfmateriale im dort festgelegten Umfang und für die dort bestimmten Zeiträume aufbewahren.

7.4 VelaLabs bewahrt Proben und Prüfmateriale (vgl. Abschnitt 2.4) für einen Höchstzeitraum von einem (1) Monat nach Abschluss unserer Leistungen auf, sofern sie für eine weitere Lagerung geeignet sind, und sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist oder anwendbares Recht dies erfordert. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist VelaLabs berechtigt, die Prüfproben zu vernichten oder anderweitig zu entsorgen.

7.5 Die Lagerung von Proben/Prüfmateriale für definierte Lagerzwecke erfordert ein angenommenes Lagerungsangebot. Bei Lagervereinbarungen ohne festes Enddatum (jährliche Lagerleistungen) verlängern sich solche Vereinbarungen automatisch um jeweils zwölf (12) Monate, sofern sie nicht schriftlich mindestens drei (3) Monate vor Ablauf der dann laufenden Laufzeit gekündigt werden. VelaLabs behält sich das Recht vor, die Preise für Verlängerungszeiträume auf Grundlage der jeweils herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen oder des Verbraucherpreisindex (VPI 2020) oder eines Nachfolgeindex, soweit anwendbar, anzupassen.

7.6 Das Eigentum an sämtlichen Leistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Prüfberichte und Ergebnisse, verbleibt bei VelaLabs und geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn sämtliche in Bezug auf die Leistungen fälligen Beträge von VelaLabs vollständig erhalten wurden.

8. BEGRENZUNG MÖGLICHER MÄNGELANSPRÜCHE

8.1 Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für Mängelansprüche erfüllt und stehen diese AGB möglichen Mängelansprüchen nicht entgegen, verjähren Mängelansprüche ein Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

9. HAFTUNG

9.1 Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß § 1295 ABGB (nachfolgend „Schadensersatz“) aufgrund von Mängeln unserer Leistungen oder aufgrund der Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2 Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist beschränkt auf den Ersatz solcher Schäden, die wir bei Vertragsschluss aufgrund der für uns erkennbaren Umstände als möglich vorhersehen mussten (typische Vertragsschäden), sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos haften.

9.3 In keinem Fall darf die Gesamthaftung von VelaLabs aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag (a) das Zehnfache des Gesamtbetrags der Vergütung überschreiten, den der Auftraggeber vor dem Ereignis, das den Anspruch auslöst, an VelaLabs gezahlt hat, und (b) die Gesamthaftung von VelaLabs gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche insgesamt darf EUR 1.000.000 pro Jahr nicht überschreiten.

9.4 Ungeachtet des vorstehenden Abschnitts 9.3 sind bei der Bestimmung der Höhe der Schadensersatzansprüche gegen uns unsere wirtschaftlichen Verhältnisse, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsbeziehung sowie mögliche Mitursachen und/oder ein Mitverschulden des Auftraggebers angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die von uns zu tragenden Schadensersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zur Vergütung für unsere Leistungen stehen.

9.5 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

9.6 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Abschnitte 9.1 und 9.2 sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.

9.7 VelaLabs haftet nicht für indirekte, Folge- oder Strafschäden oder Schäden in Bezug auf Dritte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Datenverlust oder Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen entstehen, außer soweit eine Haftung nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

9.8 VelaLabs haftet nicht für nachgelagerte regulatorische Konsequenzen, die aus Faktoren außerhalb seines analytischen Umfangs entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eigene Produktmängel des Auftraggebers, unsachgemäße Probenhandhabung, unvollständige Daten.

10. DATENSCHUTZ

10.1 Im Zuge der Anbahnung, des Abschlusses, der Abwicklung und der Rückabwicklung eines Auftrags werden für die Erfüllung des Vertrages erforderliche personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO erhoben, gespeichert und verarbeitet.

10.2 Für die Nutzung personenbezogener Daten zu weiteren Verarbeitungszwecken wird eine gesonderte Einwilligung eingeholt.

10.3 Sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zum Schutz personenbezogener Daten erforderlich sind, werden getroffen.

10.4 Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, der Auftraggeber hat in die Weitergabe eingewilligt oder wir sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften, staatlicher Behörden oder gerichtlicher Anordnungen zur Weitergabe berechtigt oder verpflichtet. Dies kann insbesondere die Auskunftserteilung zum Zwecke der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und des Schutzes von Eigentumsrechten umfassen.

10.5 Soweit wir personenbezogene Daten zur Durchführung elektronischer Prozesse an externe Dienstleister (Auftragsverarbeiter) übermitteln, ist dieser Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO vertraglich verpflichtet; die Einhaltung des Vertrages wird überwacht.

10.6 Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nur für den Zeitraum verarbeitet und gespeichert, der zur Erreichung des Verarbeitungszwecks erforderlich ist oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Entfällt der Verarbeitungszweck oder läuft eine vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden die personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften routinemäßig gesperrt oder gelöscht.

10.7 Der Auftraggeber hat jederzeit und unentgeltlich das Recht, Auskunft über die bei VelaLabs gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen sowie eine Kopie dieser Daten zu erhalten.

10.8 Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, die Berichtigung unrichtiger ihn betreffender personenbezogener Daten zu verlangen.

10.9 Vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Anforderungen kann der Auftraggeber die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner bei VelaLabs gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

10.10 Der Auftraggeber hat das Recht, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

10.11 Der Auftraggeber ist berechtigt, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Nach einem Widerspruch wird die Verarbeitung eingestellt, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Auftraggebers überwiegen, oder die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

10.12 Der Auftraggeber kann seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

10.13 Der Auftraggeber hat das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch VelaLabs einzulegen.

11. ERFÜLLUNGSORT – GERICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT

11.1 Der Sitz unseres Unternehmens in Wien ist für beide Parteien Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus den Leistungen von VelaLabs.

11.2 Für jede beteiligte Partei unterliegen diese AGB dem Recht Österreichs und sind nach diesem auszulegen, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.

11.4 Jede Streitigkeit ist vor dem zuständigen Gericht in Wien auszutragen. VelaLabs ist außerdem berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

12. ZUSATZLEISTUNGEN UND CHANGE ORDERS

12.1 Sämtliche Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, stellen Additional Work dar. Dies umfasst insbesondere zusätzliche Prozessschritte, OOS/OOE-Untersuchungen, zusätzliche Audits, Bereitstellung von Rohdaten, ergänzende Dokumentation oder Abweichungsuntersuchungen, sofern solche Tätigkeiten nicht nachweislich durch VelaLabs verursacht wurden. Jede solche Additional Work erfordert vor Ausführung eine schriftliche Change Order.

12.2 Additional Work wird als Non-Analytical Work nach Aufwand und Material gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt in Schritten von dreißig (30) Minuten.

13. FORECASTS, MINDESTABNAHMEN UND FOLGEN VON ABWEICHUNGEN

13.1 Der Auftraggeber stellt verbindliche oder halbverbindliche Forecasts über erwartete Probenmengen, Einreichungszeitpläne und erforderliche analytische Kapazitäten zur Verfügung. Diese Forecasts bilden eine wesentliche Grundlage für die Ressourcenplanung, Kapazitätsreservierung, Personalzuweisung und Laborterminierung von VelaLabs.

13.2 Vom Auftraggeber bestätigte Forecasts gelten als Mindestabnahmeverpflichtungen für den jeweiligen Forecast-Zeitraum, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. VelaLabs weist die entsprechenden analytischen Slots, Laborressourcen und Personalkapazitäten exklusiv für den Auftraggeber zu und reserviert diese.

13.3 Hält der Auftraggeber die bestätigten Forecasts nicht ein – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verzögerungen, reduzierte Probenmengen oder Nichteinreichung von Proben –, ist VelaLabs berechtigt, eine Entschädigung für reservierte, aber ungenutzte Kapazitäten, Bereitschaftszeiten sowie durchgeführte vorbereitende oder planerische Tätigkeiten zu verlangen. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, beträgt diese Entschädigung:

- a. 100% der bereits durchgeführten vorbereitenden und Qualifizierungsaktivitäten;
- b. 100% der analytischen Kosten für den gebuchten Slot, wenn Proben nicht innerhalb des zugewiesenen Zeitfensters eintreffen;
- c. bis zu 20% Zuschlag auf zukünftige Analysen im Falle wiederkehrender Forecast-Abweichungen, um unverhältnismäßigen Planungsaufwand und Kapazitätsstörungen abzudecken.

13.4 In Fällen erheblicher oder wiederholter Abweichungen von Forecasts behält sich VelaLabs das Recht vor:

- a. die Preise aufgrund erhöhter operativer Unsicherheit anzupassen,
- b. zuvor vereinbarte Zeitpläne zu überarbeiten,
- c. reservierte Kapazitäten anderen Auftraggebern zuzuteilen und/oder

d. Vorauszahlung oder finanzielle Sicherheiten für zukünftige Aufträge zu verlangen.

13.5 Der Auftraggeber wandelt verbindliche Forecasts innerhalb der von VelaLabs angemessen angeforderten Fristen in entsprechende Bestellungen um. Unterlässt er dies, stellt dies eine Mitwirkungsverzögerung gemäß Abschnitt 4 dar und kann vereinbarte Zeitpläne beeinflussen.

14. KÜNDIGUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

14.1 Jede Partei kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Pflicht aus dieser Vereinbarung verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Mitteilung behebt, oder wenn Umstände eintreten, die die Fortsetzung der Vereinbarung für die kündigende Partei unzumutbar machen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und die Kündigungsgründe anzugeben.

14.2 Im Falle einer Kündigung stellt VelaLabs sämtliche bis zum Kündigungsdatum erbrachten Leistungen, einschließlich beschaffter oder gebundener Materialien, in Rechnung. Zusätzlich ist eine Entschädigung für geplante, gebundene und reservierte Ressourcen und Kapazitäten wie folgt zu zahlen:

- a. für Arbeiten, die \leq zwei (2) Monate im Voraus geplant sind: 100% des jeweiligen Arbeitspaketpreises;
- b. für Arbeiten, die zwischen zwei (2) und vier (4) Monaten im Voraus geplant sind: 50%;
- c. für Arbeiten, die mehr als vier (4) Monate im Voraus geplant sind: 20%.

Diese Regeln gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

15. ABSCHLUSS UND PROJEKTENDE

15.1 Ein Arbeitspaket gilt mit Ausstellung der Schlussrechnung für dieses Arbeitspaket als abgeschlossen und zahlbar. Laborarbeiten und Dokumentation können separat in Rechnung gestellt werden; Laboraktivitäten sind bei Abschluss zahlbar, auch wenn die zugehörige Dokumentation noch in Bearbeitung ist.

15.2 Ein Projekt gilt mit Abschluss oder Stornierung aller angebotenen Arbeitspakete als abgeschlossen.

16. RANGFOLGE DER VERTRAGSDOKUMENTE

16.1 Im Falle einer Unstimmigkeit oder eines Widerspruchs zwischen Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge:

1. Master Service Agreement (MSA);
2. Quality Agreement (QAG);
3. CDA / NDA;
4. Angebot;
5. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ist ein Thema in keinem höherrangigen Dokument geregelt, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mai 2026

VelaLabs GmbH
Brunner Straße 69/3
1230 Wien, Österreich